

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1470

vom 17. Juni 1997

Gemeinde Pratteln, Strassennetzplan-Mutation "Schlossacker-Sandgruben-Löli-Remeli"

A. Der Einwohnerrat Pratteln hat am 26. August 1996 die Strassennetzplan-Mutation Nr. 16 im Gebiet "Schlossacker-Sandgruben-Löli-Remeli" beschlossen. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

B. Das auf Antrag des Gemeinderates Pratteln vom 15. Mai 1997 durchgeführte Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass sowohl die Rechtmässigkeitskontrolle als auch die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu keinen Beanstandungen Anlass gibt.

Es ist lediglich darauf hinzuweisen, dass das als Strassenverbindung geplante Teilstück der Giebenacherstrasse zwischen Ergolzstrasse und Frenkendörferstrasse (Parz. 4726) durch die vom Einwohnerrat Pratteln am 24. März 1997 beschlossene Aufhebung bzw. Verschiebung gemäss Strassennetzplan-Mutation Nr. 17 überholt ist und damit hinfällig wird. Der entsprechende Bereich ist im Plan rot durchgestrichen. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses und gestützt auf § 3 Absatz 2 des Baugesetzes beschliesst der Regierungsrat folgendes:

- ///:
1. Die vom Einwohnerrat Pratteln am 26. August 1996 beschlossene Strassennetzplan-Mutation "Schlossacker-Sandgruben-Löli-Remeli" wird im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 52/SP/1/17 (Strassennetzplan-Mutation Nr. 16) versehenen Exemplare des Mutationsplanes.
 3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Pratteln, 4133 Pratteln
- Bauverwaltung Pratteln, 4133 Pratteln
- Stierli+Ruggli, Ingenieure+Raumplaner, Unterdorfstr. 38, 4415 Lausen
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Amt für Umweltschutz und Energie
- Bauinspektorat
- Tiefbauamt
- Amt für Orts- und Regionalplanung (6)
(2 Archiv, ZD, OP, OK, ES)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Rechtsmittelbelehrungen:

1. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Verfassungs- und Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.
2. Gegen diesen kommunalen Erlass oder Plan kann zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vier Ausfertigungen einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.
Beschwerdeberechtigt sind nur Personen, die sich bereits am Einsprache- oder Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat beteiligt haben.

Der Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. M. Schenker', written in a cursive style.